

Amtsgericht Aschaffenburg

Az.: 112 C 2132/14



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Beate Uhse Licensing B.V., vertreten durch d. Geschäftsführer, Rondebeltweg 2, 1329 BA Almere, Niederlande
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schulenberg & Schenk**, Alsterchaussee 25, 20149 Hamburg, Gz.: 71102/13

gegen

Prozessbevollmächtigter zu 1 und 2:

Rechtsanwalt **Plutte** Niklas, Steubenstraße 21, 55126 Mainz

wegen Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht Aschaffenburg durch die Richterin am Amtsgericht auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 08.10.2015 folgendes

Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages leistet.
4. Der Streitwert wird auf 1298,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um eine Schadensersatzforderung der Klägerin aus Urheberrechtsverletzung.

Die Klägerin ist Produzentin und Inhaberin der ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte an dem Filmwerk: „Chubby Hunnies No. 03“. Der Film wurde in der 6. Kalenderwoche 2013 erstveröffentlicht. Dieser wird nach wie vor online zu einem Verkaufspreis von 24,95 € als DVD verkauft.

Nach dem - von der Klägerin behaupteten - unerlaubten Download des Films am 23.03.2013 beauftragte die Klägerin die Fa. CS Electronic Productions mit den Ermittlungen der unerlaubten Handlung. Durch ein automatisiertes Verfahren, bei dem die Software „FileGuard“ verwendet wird, konnte die Klägerin ermitteln, dass das Filmwerk am 23.03.2013 um 16:08:07 Uhr über die IP-Adresse 84.148.126.202 durch den Nutzer zum Download bereit gestellt wurde. Daraufhin beantragte die Klägerin am 25.03.2013 beim LG Köln einen zivilrechtlichen Auskunftsanspruch nach § 101 UrhG. Das LG Köln gestattete mit Beschluss vom 22.04.2013 (Az.: 232 O 61/13) der Deutschen Telekom AG, Auskunft über die erforderlichen Daten zu der hier gegenständlichen IP-Adresse zu geben. Laut Auskunft der Deutschen Telekom AG vom 27.05.2013 war die IP-Adresse den Beklagten zuzuordnen.

Mit Schreiben vom 29.05.2013 forderte die Klägerin die Beklagten zur Unterlassung und zur Zahlung eines pauschalen Schadenssatzes in Höhe von 650 € auf. Die Beklagten gaben eine Unterlassungserklärung ab.

Die Klägerin behauptet, die Beklagten hätten am 23.03.2013 das streitgegenständliche Filmwerk

ohne Erlaubnis der Klägerin zum Download angeboten. Durch das Ermittlungsverfahren der CS Electronic Productions und die erteilte Auskunft der Telekom sei nach Ansicht der Klägerin die Täterschaft der Beklagten zu vermuten. Ihr sei durch den unberechtigten Download durch die Beklagten ein Schaden entstanden.

Die Klägerin beantragt,

1. **die Beklagten gesamtschuldnerisch zu verurteilen, an sie einen Schadensersatzbetrag in Höhe von 646,20 € nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen,**
2. **die Beklagten gesamtschuldnerisch zu verurteilen, an sie außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 651,80 € nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.**

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten behaupten, sie seien zum streitgegenständlichen Zeitpunkt nicht in ihrer Wohnung gewesen. Sie seien an dem Samstag, den 23.03.2013, ab ca. 12 Uhr mittags in [] gewesen, hätten dort gebummelt, seien um ca. 2 Uhr in die [] gegangen um etwas zu essen und seien danach um 17 Uhr in eine Kinovorführung im [] Kino gegangen. Sie seien erst zwischen 19 und 20 Uhr nach Hause gekommen. Im Haushalt der Beklagten habe eine Vielzahl von internetfähigen Geräten existiert. Die Beklagte zu 1) besitze ein Notebook, ein iPad und ein iPhone. Der Beklagte zu 2) besitze einen PC, ein iPad und ein iPhone. Der damals bereits volljährige Sohn der Beklagten, [] habe zu dem Zeitpunkt noch zu Hause gewohnt. Auch er besitze einen PC, ein Notebook, ein iPad und ein iPhone. Der weitere zum streitgegenständlichen Zeitpunkt bereits volljährige Sohn der Beklagten, [] habe zu dem Zeitpunkt in [] gewohnt. Er habe regelmäßig die Wochenenden bei den Beklagten verbracht, da er damals eine Freundin gehabt habe, die in der Nähe wohnte. Auch er sei regelmäßig mit Notebook, iPad und iPhone angereist. Beide Söhne hätten unbeschränkten Zugriff auf das durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen gesicherte WLAN der Beklagten gehabt. Ob der Sohn der Beklagten

an dem in Frage stehenden Wochenende bei den Beklagten war, könne nicht mehr nachvollzogen werden. Beide Söhne der Beklagten hätten den Beklagten nach Erhalt des Abmahnschreibens durch die Klägerin glaubhaft versichert, keine Tauschbörsensoftware installiert oder betrieben zu haben.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen wie auch auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 08.10.2015 Bezug genommen und verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, im Ergebnis aber unbegründet. Die Klägerin hat gegen die Beklagten keinen Schadensersatzanspruch gemäß §§ 97 Abs. 2 und 97a Abs. 1 UrhG. Der Klägerin ist es nicht gelungen nachzuweisen, dass die Beklagten Täter der behaupteten Urheberrechtsverletzung am 23.03.2013 waren.

I.

Steht fest, dass ein geschütztes Werk von dem Internetanschluss einer bestimmten Person aus zugänglich gemacht worden ist, so spricht zwar an sich eine tatsächliche Vermutung dafür, dass diese Person für die Rechtsverletzung verantwortlich ist (s. hierzu BGH, GRUR 2010, 633 - Sommer unseres Lebens; BGH, GRUR 2013, 511 - Morpheus).

1. Die von der Klägerin durchgeführten Ermittlungen und das Auskunftsverfahren beim LG Köln haben ergeben, dass der Film „Chubby Hunnies No. 03.“ am 23.03.2013 um 16:08:07 Uhr über die IP-Adresse 84.148.126.202, die den Beklagten zugeordnet wurde, zum Download bereitgestellt wurde. Zwar bestreiten die Beklagten bereits die Richtigkeit der von der Klägerin durchgeführten Ermittlungen in Bezug auf die Feststellung der IP-Adresse. Das Gericht erachtet es - da nicht entscheidungserheblich - trotzdem für nicht erforderlich, die weiteren von der Klägerin angebotenen Beweise zu erheben. Die Klägerin hat angeboten, den Ermittler als Zeugen zu hören. Bei automatisierten Ermittlungen, wie dies im vorliegenden Fall geschehen ist, können die Ermittler allenfalls bekunden, dass sie das entsprechende Programm gestartet haben und es ohne Auffälligkeiten gelaufen ist (s. hierzu Hohlweck, GRUR 2014, 940, 941 f). Weitere Aufklärung des Sachverhalts ist von der Zeugenvernehmung nicht zu erwarten. Die Klägerin hat darüber hinaus

Beweis angeboten durch Einholung eines Sachverständigengutachtens. Sie selbst hat ein schriftliches Sachverständigengutachten vom 28.02.2013 vorgelegt (Gutachten in Sachen Funktionalität der Anwendung „FileGuard“ im Hinblick auf ein automatisiertes Verfahren mit einer von der Fa. CS Electronics erstellten Software „FileGuard“, die sicherstellt, dass nur IP-Adressen ermittelt werden, die urheberrechtlich geschützte Werke auch über das Internet zum Download angeboten haben). Eine Verwertung dieses Gutachtens käme bei Vorliegen der weiteren Prozessvoraussetzungen gemäß § 411 a ZPO in Betracht, wenn außerdem feststünde, dass es sich bei dem im Gutachten untersuchten Programm um dasselbe Programm und insbesondere dieselbe Programmversion 1.0.0.0 handelt, das im streitgegenständlichen Fall verwendet wurde.

Eine weitergehende Beweisaufnahme ist aber hinsichtlich der Ermittlungen in Bezug auf die IP-Adresse im vorliegenden Fall deswegen nicht erforderlich, weil sich ein Schadensersatzanspruch der Klägerin auch dann nicht ergibt, wenn die Richtigkeit der Ermittlungen vorausgesetzt wird.

2. Den Beklagten ist es nämlich gelungen, die tatsächliche Vermutung der Täterschaft zu entkräften. Den Beklagten als Anschlussinhaber obliegt aufgrund der tatsächlichen Vermutung eine sekundäre Darlegungslast dahingehend, dass eine andere Person die Rechtsverletzung begangen habe (s. hierzu BGH, GRUR 2010, 633; BGH, GRUR 2013, 511; BGH, GRUR 2014, 657 - BearShare). Dieser sekundären Darlegungslast genügt der Anschlussinhaber, wenn er vorträgt, ob und welche anderen Personen selbständigen Zugang auf dem Internetanschluss hatten. Er muss also Tatsachen darlegen, aus denen sich die ernsthafte Möglichkeit eines abweichenden Geschehensablaufs ergibt.

Nach dem glaubhaften und in sich schlüssigen Vorbringen der Beklagten hält das Gericht einen abweichenden Geschehensablauf für durchaus möglich. Zunächst haben die Beklagten ausreichend dargelegt, dass sie sich selbst zu dem streitgegenständlichen Zeitpunkt nicht in ihrer Wohnung aufgehalten haben und damit als Täter nicht in Betracht kommen. Die Schilderungen der Beklagten zu dem Nachmittag des 23.03.2013 erscheinen glaubhaft und sind entsprechend detailliert. Dies wird auch dadurch unterstützt, dass der Beklagte zu 1) sich an zwei Besonderheiten an dem Nachmittag erinnern konnte, nämlich der Sturz der älteren Dame vor dem Kino aufgrund von Glätte und dem besonders günstigen „Seniorentarif“ für die Kinovorstellung. Veranlassung, an den Angaben der Beklagten zu zweifeln, besteht nicht. Außerdem sind die Anforderungen an die Beklagten, ihrer sekundären Darlegungslast zu genügen, nicht zu überspannen. Es ist also nicht auszuschließen, dass einer der Söhne der Beklagten die Rechtsverletzung began-

gen hat. Es entspricht bereits der allgemeinen Lebenswirklichkeit, dass die volljährigen Söhne der Beklagten selbständigen Zugang auf das WLAN-Netz der Beklagten hatten und dass diese jeweils mehrere internetfähige Geräte besitzen und ständig bei sich führen. Es besteht die Möglichkeit, dass sich einer der beiden Söhne zu dem streitgegenständlichen Zeitpunkt in der Wohnung der Beklagten aufgehalten und die Rechtsverletzung begangen hat. Eine Einvernahme der Zeugen scheidet aus, da sich beide Söhne schriftlich auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht nach § 383 Abs. 1 Ziff. 3 ZPO berufen.

Nach alledem ist nicht auszuschließen, dass nicht die Beklagten die Rechtsverletzung begangen haben. Es besteht die ernsthafte Möglichkeit eines abweichenden Geschehensablaufs, so dass die tatsächliche Vermutung der Täterschaft entkräftet ist.

3. Auch eine Inanspruchnahme der Beklagten als Störer scheidet aus. Dies käme höchstens dann in Betracht, wenn für den Anschlussinhaber aufgrund bestimmter Umstände Anlass zu der Befürchtung besteht, der Nutzer werde den Anschluss für Rechtsverletzungen missbrauchen (BGH, GRUR 2013, 511). Anhaltspunkte dafür ergeben sich im vorliegenden Fall aber nicht. Einem volljährigen Familienangehörigen gegenüber besteht insoweit nicht einmal eine Belehrungs- oder Überwachungspflicht (BGH, GRUR 2014, 657).

4. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der von den Beklagten unterzeichneten Unterlassungserklärung. Das Unterzeichnen der Unterlassungserklärung kann für sich genommen nicht als Schuldeingeständnis gewertet werden. Einen Rückschluss auf die Täterschaft der Beklagten ist damit nicht möglich.

II.

Ausführungen zur Schadenshöhe erübrigen sich mangels Anspruch auf Schadensersatz.

Mangels Hauptanspruch besteht auch kein Anspruch auf die geltend gemachten Nebenforderungen.

III.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus §§ 708, 711 ZPO und der Streitwert aus § 3 ff ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Aschaffenburg
Erthalstr. 3
63739 Aschaffenburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

gez.

Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 15.10.2015

gez.



Für die Richtigkeit der Abschrift
Aschaffenburg, 21.10.2015

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig